# Leitfaden für die Rechnungslegung und Berichterstattung der Projekte für den COVID-19-Notstand in Ländern des globalen Südens \*

Landesgesetz Nr. 5 vom 19.03.1991
„Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Solidaritäts- und Friedensbestrebungen"

1. Nach Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Projektträger und der Landesverwaltung wird auf Antrag ein Vorschuss in Höhe von 70% der gewährten Finanzierung ausbezahlt.
2. Für die Restauszahlung des Landesbeitrages müssen nach Abschluss des Projektes und innerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Frist vom Projektträger folgende Unterlagen eingereicht werden:
3. Antrag um Restauszahlung der Landesfinanzierung (**Muster Antrag um Restauszahlung der Landesfinanzierung**)
4. Abschlussbericht (**Muster Abschlussbericht**)
5. Erklärung Eigenbeitrag (**Muster Erklärung Eigenleistung**)

Um den Eigenbeitrag zu belegen, ist das Muster zur **Erklärung der Eigenleistung** gemäß Vorlage einzureichen. Der finanzielle Eigenbetrag von mindestens 3% der Gesamtkosten muss gemäß Art. 8 des öffentlichen Anrufs aus direkten Einkünften oder aus Finanzierungen anderer öffentlicher Körperschaften, also nicht jener des Landes Südtirol, bestehen.

Erfolgt der Eigenbeitrag in Form ehrenamtlicher Tätigkeit, so müssen die Anzahl der dabei tätigen Personen und die berechneten Stunden angeführt werden (16,00 Euro). Als Nachweis für die geleistete und als Eigenbeitrag eingebrachte Freiwilligenarbeit im Rahmen der finanzierten Initiative, muss der/die Projektträger/In ein Register mit den effektiv geleisteten Stunden führen, welches mit der Unterschrift des jeweiligen Freiwilligen versehen werden muss (**Muster Register zur ehrenamtlichen Tätigkeit**)**.**

1. Aufstellung der gesamten Kosten (**Muster Kostenaufstellung**) und Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis in Höhe der gewährten Finanzierung (mit den jeweiligen Kopien, falls die Rechnungsbelege rückerstattet werden sollen).

Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben müssen in einer Kostenaufstellung angeführt werden (Muster Kostenaufstellung), wobei ein numerischer Bezug zu den Originalrechnungen gegeben sein sollte. Diese Aufstellung muss vom gesetzlichen Vertreter des Projektträgers unterschrieben sein. Der Aufstellung müssen Originalbelege mit Zahlungsnachweis beigelegt werden.

Gemäß Art. 13, Absatz 2, Punkt j) des öffentlichen Anrufs müssen alle Rechnungen und die anderen Ausgabenbelege auf den Namen des Projektpartners ausgestellt sein und Folgendes enthalten: das Ausstellungsdatum, die Bezeichnung und Anschrift des Rechnungsstellers, den Gegenstand der Leistung, den Preis und Menge/Umfang der Ware/Dienstleistung sowie die Angabe "Projekt der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol".

Als Alternativlösung zur Einreichung der Originalbelege der Ausgaben kann gemäß Artikel 2 Absatz 2/ter des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, eine zusammenfassende Aufstellung **(Muster Kostenaufstellung)** der getätigten Ausgaben vorgelegt werden, aus welcher die wesentlichen Elemente der Ausgabenbelege hervorgehen müssen. Der Aufstellung muss eine Erklärung (**Muster zum Besitz der Ausgabenbelege**) des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin des Projektträgers vorgelegt werden, die Folgendes bescheinigt: dass die oben genannten Ausgaben getätigt wurden, dass die Originalbelege oder die beglaubigten Kopien für mindestens zehn Jahre ab Datum der Auszahlung der letzten Rate der Finanzierung beim Projektträger aufbewahrt und bei Anforderung des Amtes die Originalbelege geliefert werden. **Die Wahl dieser Alternativlösung zur Einbringung von Originalbelegen muss bereits im Projektantrag mitgeteilt werden.**

1. 3-10 aussagekräftige digitale Fotos der Projektaktivitäten und des lokalen Kontextes (im JPEG-Format)
2. Die rechtliche Grundlage für die Ausführung des vom Land mitfinanzierten Vorhabens ist die jeweils zwischen dem Land und dem/der Projektträger/In abgeschlossene Vereinbarung. In Art. 1 der Vereinbarung wird mit Bezug auf den Projektvorschlag festgehalten, welche Kosten vom Land übernommen und welche mit Eigenbeiträgen finanziert werden. Kostenpunkte, die weder im Projektvorschlag noch in der Vereinbarung als Landesbeitrag angeführt worden sind, werden nicht anerkannt, sofern sie nicht Gegenstand einer Abänderung der Vereinbarung waren (Siehe Artikel 15, Absatz 2 des öffentlichen Anrufs).
3. Die in der Vereinbarung vorgesehenen Fristen für den Abschluss des Projektes und für die Einreichung der Endabrechnung können auf begründeten Antrag vom Amt verlängert werden.

Weitere Informationen:

Abteilung Präsidium, Amt für Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt - Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1, 3. Stock – 39100 Bozen - Tel. +39 0471 412130/1 – Fax +39 0471 412139

E-Mail: Aussenbeziehungen.Ehrenamt@provinz.bz.it - www.provinz.bz.it/entwicklungszusammenarbeit.